

04.06.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(Familiennamensrechtsgesetz - FamNamRG)

Punkt 15 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 Abs. 1 BGB):

Der Bundesrat bedauert, daß der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts davon absieht, die Ehegatten zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens (Ehenamens) zu verpflichten.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung widerspricht der bewährten Tradition des deutschen Ehenamensrechts. Ein fehlender Ehename verlagert außerdem das Problem der Entscheidung der Namensführung auf die ehelichen Kinder; diese müssen dann gegebenenfalls sogar ausgeloste Namen hinnehmen. Auch ist nicht auszuschließen, daß ein fehlender Ehename die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigt; dagegen fördert ein gemeinsamer Familienname die Identifikation eines Kindes mit seiner

Ausgeliefert am 04. JUNI 1992

- 2 -

Familie. Ein fehlender Ehe name würde zudem die Grenze zu einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft verwischen sowie das Abstammungsprinzip bei der Namensführung ehelicher Kinder aufheben.

Die Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens erfordert nicht zwingend ein Losverfahren. Denkbar könnte eine entsprechende Ausgestaltung des personenstandsrechtlichen Verwaltungsverfahrens oder die Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts sein, das vorher auf eine gütliche Einigung der zukünftigen Ehepartner hinwirken könnte.

Der Bundesrat kann die Zustimmung zu dem Gesetz nur in Aussicht stellen, wenn es so geändert wird, daß weiterhin die Verpflichtung zur Führung eines Ehenamens besteht.